

§ 6 *Verbandsversammlung, Stimmrecht*

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus je zwei Vertreterinnen beziehungsweise Vertretern der Verbandsmitglieder. Im Falle der Verhinderung einer Vertreterin beziehungsweise eines Vertreters wird diese beziehungsweise dieser durch die jeweilige Stellvertreterin beziehungsweise den jeweiligen Stellvertreter vertreten.
- (2) Jede Vertreterin/jeder Vertreter besitzt eine Stimme in der Verbandsversammlung.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungskörperschaften der Mitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl für deren Wahlzeit gewählt. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin beziehungsweise ein Stellvertreter zu wählen. Mitglieder des Vorstandes sowie Bedienstete des Zweckverbandes können nicht gleichzeitig Mitglieder der Verbandsversammlung sein.